

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V/81-20, 26.09.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2025.09.00370

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
14.10.2025

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

60. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ im Nordosten der Gemeinde Andervenne); hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder

als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Oktober 2025 09:41
An: Bauleitplanung
Betreff: 60. F-Planänderung Samtgemeinde Freren, Mitgliedsgemeinde Andervenne

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Regionaldirektion Hameln-Hannover -

Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst

Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: +49 511 30245-

<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Samtgemeinde Freren
Markt 1
49832 Freren

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau [REDACTED]

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

Telefon-Vermittlung 05831 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: [REDACTED]

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
26.09.2025, V/61-20

Mein Zeichen:
65-610-403-01/80
Az.: 5303/2025

Durchwahl:
05831 44-4 [REDACTED]

Meppen
03.10.2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Freren
60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Tierhaltung")
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Im weiteren Verfahren sind Nachweise vorzulegen, dass das Windvorranggebiet, in dem sich das Plangebiet befindet, durch die o. g. Bauleitplanung nicht eingeschränkt wird.

Städtebau

In der Präambel ist auch auf § 58 NComVG Bezug zu nehmen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bauleitpläne müssen somit dem Grundsatz einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bzw. einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.01.2012 - 1 C 10608/11 - verwiesen, welches wie folgt festgestellt hat:

„Soweit sich die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang auf die ihr zustehende Planungshoheit beruft, ist es zwar grundsätzlich zutreffend, dass eine Gemeinde die Grenzen des von ihr beabsichtigten Plangebietes nach ihrem planerischen Ermessen festsetzen und sich dabei auch von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen kann.

Sie ist dabei indessen nicht grundsätzlich ungebunden, sondern hat die Grundregeln des § 1 BauGB zu beachten, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20. November 1995 (NVwZ 1996, 888 ff. [BVerwG 20.11.1995 - 4 NB 23/94]) festgehalten hat.“

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordnenriedung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-12:00 Uhr
Busverbindung: Linie 633, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Volksbank Emsland
Postbank Hannover

IBAN: DE99 2665 0001 0000 0013 38, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2688 0380 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE96 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PENKDEFF250

Mit besagtem Beschluss vom 20.11.1995 hat das BVerwG ausdrücklich festgestellt, dass das Planungsermessen der Gemeinde bei der Festsetzung der Grenzen eines Plangebietes durch § 1 BauGB eingeschränkt ist.

Der Bebauungsplan darf mit seinem räumlichen Geltungsbereich nicht weiter reichen, als dies nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Das Bundesverwaltungsgericht sieht zudem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dann gefährdet, wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine „Atomisierung“ des Gemeindegebietes droht und die in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Anforderungen an die Bauleitplanung nicht mehr verwirklicht werden könnten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1993 - 4 NB 29.92 -).

Wesentlich ist deshalb (vgl. o. a. BVerwG-Beschluss vom 20.11.1995), dass dem Bauleitplan zur Planrechtfertigung (Erforderlichkeit) ein planerisches Konzept zu Grunde liegt, wo (d. h. unter welchen standortbedingten Voraussetzungen) und wann (d. h. unter welchen betriebsbedingten Voraussetzungen) im Gemeindegebiet Baugebiete für Tierhaltung entstehen sollen. In diesem Zusammenhang wäre z. B. auch seitens der Gemeinde festzulegen, wieviel Geruchsimmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein derartiges Konzept dann zukünftig bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Konzeptes ist auch seitens der Gemeinde festzulegen, wieviel Geruchsimmissionen die Gemeinde der benachbarten Wohnbevölkerung zumuten will (beispielsweise ist für ein Dorfgebiet, welches für die gleichzeitige Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebäuden konzipiert ist, verträgliche 15 % vorgesehen). Die Planungsvorstellungen wären dann in den nachfolgenden Bebauungsplänen verbindlich festzusetzen.

Sofern die Gemeinde die zulässige Geruchsbelastung nicht regelt, greift die gesetzliche bzw. durch Rechtsprechung entwickelte Regelung. In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2016 - 2 B 1443/15 - hingewiesen. Danach sind besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Überschreitung der Geruchsimmissionen auf bis zu 25 % zuließen, nicht deshalb anzunehmen, weil es sich bei einer Wohnnutzung im Außenbereich um einen „Fremdkörper“ in einer ansonsten überwiegend durch Landwirtschaft und Tierhaltung geprägten Umgebung handelt.

Im Übrigen kann nach hiesiger Auffassung kein besonderer Einzelfall vorliegen, wenn die Gemeinde bereit ist, bei Bauleitplanungen für Baugebiete für Tierhaltungsanlagen grundsätzlich Geruchsimmissionen von bis zu 25 % zuzulassen. Hier ist eine Klarstellung bzw. eine Positionierung im Konzept erforderlich.

Darüber hinaus wird zu Bedenken gegeben, dass ein Baugebiet für Tierhaltungsanlagen, welches aufgrund Geruchsemissionen nicht ausbaufähig ist, langfristig für eine weitere Zersiedlung der Landschaft sorgen wird. Denn es ist davon auszugehen, dass der Landwirt in der weiteren Zukunft Erweiterungsbedarf hat, der an diesem Standort nicht gedeckt werden kann.

Bei Baugebieten für Tierhaltungsanlagen wird empfohlen, ausschließlich vorhabenbezogene Bebauungspläne - so wie von der Gemeinde Andervenne auch vorgesehen ist - auszuweisen, weil dann ausschließlich das mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben durchgeführt werden kann. Zudem bietet der Vorhaben- und Erschließungsplan umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten, die ein Angebotsplan mit seinen nach § 9 BauGB vorgegebenen Festsetzungen nicht leisten kann.

Naturschutz und Forsten

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen in weniger als einem Kilometer Entfernung zum beplanten Gebiet. Die Bezeichnung der Biotope lautet 33.22/03 (ca. 580 m Abstand, Biotoptyp UFZ), bzw. 33.22/02 (ca. 760 m Abstand, Biotoptypen VES/VOT). Es handelt sich um stickstoffempfindliche Biotope.

Innerhalb eines Kilometer Umkreises liegen mehrere Wallhecken, die folgenden liegen im direkten Umfeld des beplanten Gebiets: ELWH-03192, ELWH-03193, ELWH-03190, ELWH-03191, ELWH-03188, ELWH-03187, ELWH-03186.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird wie folgt Stellung genommen:

Artenschutz:

Für die Sondergebiete/Baustandorte, die nicht als Erweiterung vorhandener Anlagenstandorte anzusprechen sind, kann die Zulässigkeit erst nach Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden.

Da eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o.g. Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nicht eintreten. Hierfür ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden. Dies gilt insbesondere für Fledermäuse und für die Avifauna.

Biotoptypenkartierung:

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

Eingriffsregelung:

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 BauGB u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.

Hinweis:

Eine Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist auszuschließen. Dazu werden bereits auf F-Plan Ebene ausreichende Untersuchungen benötigt, geeignet wären z. B. eine vorläufige Immissionsprognose, oder ein Immissionsschutzbericht. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht auszuwerfen.

Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass südwestlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagen-Nr. 454 402 403 mit der Bezeichnung „Anderverne, Höner Tannen“ geführt. Die Deponiesohle der Altablagerung liegt im Grundwasserschwankungsbereich.

Zum Vorhaben liegt der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) bereits vorab folgende Unterlage vor:

Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen – Altablagerungen – Gezielte Nachermittlungen im Landkreis Emsland, Altablagerung, Anderverne, Höner Tannen NLÖ-Anlagen-Nr.: 454 402 403, Geonova GmbH, 19.12.1994 (siehe Anlage)

Es wird daher empfohlen, die Planunterlagen wie folgt zu ergänzen:

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Bodeneingriffen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen. Dabei sind Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis zwingend unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu fertigen.

- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen

Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Bauleitplanung sofern wie in der Kurzerläuterung beschrieben die Immissionsschutzfachlichen Gutachten im weiteren Verfahren vorgelegt werden.

Gesundheit

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.

Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:

- ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: < 500 m zu Geflügelhaltungen, < 350 m zu Schweinehaltungen)
- ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)
- weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe
- empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser)
- gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.

In Vertiefung



Westnetz GmbH • Professor-Prakke-Straße • 48455 Bad Bentheim

Samtgemeinde Freren

Bauamt

Markt 1

49832 Freren

Regionalzentrum Ems-Vechte

Ihre Zeichen

V/61-26

Ihre Nachricht

08.10.2025

Unsere Zeichen

DRW-D-EP-A/Ho

Name

Telefon

E-Mail

Bad Bentheim, 09. Oktober 2025

Bauleitplanung der Samtgemeinde Freren; 60. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Tierhaltung Wagemester“ der Gemeinde Andervenne, hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme Westnetz GmbH

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26.09.2025 und teilen Ihnen mit, dass wir die o. g. Bauleitplan-entwürfe in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.

Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen. Die Baukosten hierfür werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Kampfmittel-freiheit geprüft wird und bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittelvorkom-men bekannt sind. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen diesbezüglich vorliegen.

Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.

Westnetz GmbH

Professor-Prakke-Straße 1 • 48455 Bad Bentheim • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADE330 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



Seite 2 von 2

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH



Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edi-netz.de